

Gemeinde Lastrup

Familienpass der Gemeinde Lastrup

I. Präambel

Die Förderung der Familie ist eine zentrale sozialpolitische Aufgabe der Kommunen. Die Familie ist die Lebensbasis jedes einzelnen Menschen wie der gesamten Gesellschaft. Sie muss politisch gestärkt und entwickelt werden, um auch den Menschen in der heutigen Zeit den nötigen Halt und die Kraft für sein Leben geben zu können.

Der Familienpass der Gemeinde Lastrup trägt zur Förderung der Familien in dieser Gemeinde bei. Durch ihn werden finanzielle Zuwendungen der Gemeinde an die Familien vermittelt und eröffnet den Familien eine bessere Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in dieser Gemeinde. Mit der Herausgabe des Familienpasses appelliert die Gemeinde Lastrup auch an alle Organisationen und Institutionen dieser Gemeinde (Vereine, Kirchengemeinden usw.) ihrerseits zur Förderung der Familien beizutragen, in denen ihnen z. B. bei Vorlage des Familienpasses ein vergünstigter Zugang zu Veranstaltungen gewährt wird.

II. Förderungsvoraussetzungen:

1. Berechtigter Personenkreis

a) Alle Familien mit einem festen Wohnsitz in der Gemeinde Lastrup mit

- mindestens 3 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Kindergeldbezug ist nachzuweisen)
- einem oder mehreren Kindern mit Behinderung (mindestens 50 % GdB)

b) Allein erziehende Mütter und Väter mit

- mindestens 2 Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Kindergeldbezug ist nachzuweisen)
- einem oder mehreren Kindern mit Behinderung (mindestens 50 % GdB)

III. Vergünstigungen der Gemeinde:

a) Zuschuss zu den Kursgebühren für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen der Bildungswerke und der Volkshochschule:

- in Höhe von 50 % der nachgewiesenen Kosten
- max. 50,00 € je Kurs

Die Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

b) Saison- und Zehner-Karten für das Naturerlebnis- und Hallenbad der Gemeinde Lastrup zum halben Preis, Familienkarte (Freibadsaison) für 50,00 €; Familienkarte (Hallensaison) für 25,00 €.

c) Erstausrüstungshilfe in Geburtsfällen von einmalig 200,00 €.

Die Erstausrüstungshilfe ist innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt des Kindes zu beantragen

d) Klassenfahrten:

Zuschuss für mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Schülerinnen aus dem Gemeindegebiet

- bis Klasse 13 in Höhe von 50,00 €
- max. 50 % der durch die Schule umgelegten Kosten

Der Zuschuss erfolgt nach Abschluss der Klassenfahrt und wird nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise der Schule über entstandene Kosten ausbezahlt. Die Nachweise dürfen nicht älter als 6 Monate sein. Zuschussgewährungen Dritter sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

e) Kostenlose Urkunden, Bescheinigungen, Ausweise, Fotokopien und Beglaubigungen für Bewerbungen und Schulangelegenheiten wie Studium usw.(außer für Unterrichtszwecke)

IV. Bauförderung:

a) Voraussetzungen:

- Einfamilienhaus mit 1 Wohneinheit
- eigenes Baugrundstück (Erbpachtgrund), von der Gemeinde Lastrup erworben
- im Wohnbaugebiet der Gemeinde Lastrup
- Eigennutzung des Wohnhauses

b) Förderungen:

- bei Erwerb eines Grundstückes zum Zwecke der Eigennutzung 2.500,00 €
- je Kind zusätzlich 1.500,00 €
- max. Förderhöhe 10.000,00 €
- für neugeborene Kinder wird der Förderbetrag in Höhe von 1.500,00 € max. 10 Jahre nach Bezug des zu errichtenden Wohnhauses bewilligt (Meldedatum im Meldeamt)

Es gelten die Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues in Eigennutzung der Gemeinde Lastrup ab dem 01.01.2011.

V. Ausstellungsverfahren:

Der Familienpass wird auf Antrag beim Sachbereich 36 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der Gemeinde Lastrup für jeweils 1 Jahr ausgestellt. Wenn folgende Fördervoraussetzungen nachgewiesen werden, kann auf Antrag eine jährliche Verlängerung erfolgen:

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde Lastrup
- Nachweis des Kindergeldbezuges für das geltende Kalenderjahr oder
- Nachweis Grad der Behinderung (mind. 50 % GdB)

VI. Schlussbestimmungen:

Die Anträge werden nach der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Zahlungen nach den vorstehenden Richtlinien erfolgen grundsätzlich unbar auf ein vom Antragsteller anzugebendes Bankkonto. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur gewährt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Richtlinien, zuletzt geändert am 20.06.2018, gelten ab dem 01.04.2011.